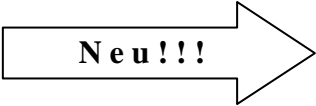
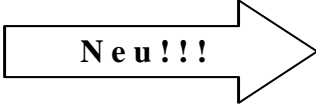


Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – §§ 113, 114 StGB							
Schutzrichtungen	<table border="1"> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td>Schutz inländischer staatlicher Vollstreckungshandlungen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td>Schutz der zur Vollstreckung berufenen inländischen Organe</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3.</td> <td style="background-color: #00FFFF;">Schutz von Hilfeleistenden der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste (scil.: dadurch mittelbar auch der in Not Geratenen)</td> </tr> </table>	1.	Schutz inländischer staatlicher Vollstreckungshandlungen	2.	Schutz der zur Vollstreckung berufenen inländischen Organe	3.	Schutz von Hilfeleistenden der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste (scil.: dadurch mittelbar auch der in Not Geratenen)
1.	Schutz inländischer staatlicher Vollstreckungshandlungen						
2.	Schutz der zur Vollstreckung berufenen inländischen Organe						
3.	Schutz von Hilfeleistenden der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste (scil.: dadurch mittelbar auch der in Not Geratenen)						
							
Täterschaft	<p>Von der Vollstreckungshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffene <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht Betroffene 						
Vollstreckungsbeamte	<p>Personenkreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtsträger (§ 11 I Nr. 2 StGB) ▪ Soldaten der Bundeswehr <p>Berufensein zur Vollstreckung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundsätzliche Befugnis ▪ den Staatswillen ▪ einzelfallbezogen ▪ zu verwirklichen ▪ notfalls mit Zwangsgewalt <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizeibeamte ▪ Gerichtsvollzieher ▪ Richter im Rahmen ihrer Sitzungspolizeilichen Befugnisse <p><i>Negativbeispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ rein gesetzesanwendende Tätigkeit ▪ Erlass von Verwaltungsakten ▪ Erlass von Bußgeldbescheiden <p>Erweiterung des Schutzbereichs durch § 114 StGB</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeugen gemäß §§ 105 II, 106 StPO, § 795 ZPO ▪ Privatabschlepp-Unternehmer im Auftrag der Polizei ▪ Hilfeleistende gemäß § 114 III StGB: <div style="background-color: #00FFFF; padding: 5px;"> <p>„Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift.“</p> </div>						
							

Vollstreckungs- handlung („Diensthandlung“)	konkrete Vollstreckungstätigkeit:	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ staatlicher Wille ▪ Tätigkeit ▪ Abzielung auf die Regelung eines bestimmten Einzelfalls ▪ durch dazu berufene Person ▪ notfalls mit staatlichen Zwangsmitteln 	
	<i>Beispiele:</i>	
	<i>positive:</i>	<i>negative:</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorläufige Festnahme eines Straftatverdächtigen ▪ Klärung eines konkreten Straftatverdachts ▪ Entnahme einer Blutprobe nach § 81a StPO ▪ Durchsuchung nach §§ 102 ff. StPO ▪ konkrete Personenschutzmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Streifenfahrten ▪ Beschuldigtenvernehmung ▪ Passantenbefragungen ▪ Gefangenenbewachungen ▪ präventiv-polizeiliche Beobachtungen ▪ Streifengänge von Soldaten
Zeitliche Kongruenz	„bei der Vollstreckungshandlung“	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unmittelbares Bevorstehen ▪ (gegenwärtiges) Begonnenhaben ▪ noch keine Beendigung 	
	<i>Durchsuchungsbeispiel:</i>	
	Anfahrt	(-)
	Betreten des Grundstücks	(+)
	Durchsuchen	(+)
	Sicherstellen / Beschlagnahmen	(+)
Verlassen des Grundstücks	(+)	
Rückfahrt	(-)	
Tathandlungen	Widerstandleisten	
	Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Tätigkeit ▪ final zur Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung
	Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gegen die Person gerichtet ▪ unmittelbar/mittelbar körperlich empfundene Kraftentfaltung ▪ final gerichtet auf Verhinderung der Vollstreckungshandlung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ final gerichtet auf Erschwerung der Vollstreckungshandlung, so dass nicht ganz unerheblicher Gegenkraftaufwand erforderlich ist


	<i>Beispiele:</i>	
	<i>positive:</i>	<i>negative:</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festklammern ▪ Abschütteln vom Kfz ▪ Zufahren auf Polizeibeamten ▪ Einsperren ▪ Aussperren durch aktives Verbarrikadieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ passiver Widerstand ▪ (schlichter Ungehorsam – Sitzenbleiben) ▪ Flucht mit Pfandobjekt ▪ Vorbeifahren an Halt gebietenden Polizeibeamten ▪ Selbstverbrennung
	Drohung mit Gewalt	In-Aussicht-Stellen von Gewalt (unter Alternativstellung)
	Drohung mit empfindlichem Übel	siehe unten
Tätlicher Angriff		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ unmittelbar auf den Körper ▪ abzielende Einwirkung ▪ unabhängig vom (Körpverletzungs-)Erfolg ▪ unabhängig vom Vollstreckungsverhinderungswillen ▪ unabhängig vom Vollstreckungerschwerungswillen (→ bloßer Racheakt ist erfasst) 		
Subjektiver Tatbestand	Vorsatz (§ 15 StGB)	finale Elemente
	herkömmliche Prüfung	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> ▪ entweder vorgezogen beim jeweiligen objektiven Tb-Merkmal oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ im subjektiven Tatbestand
Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung	Dogmatische Einordnung:	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tatbestandsmerkmal ▪ Rechtfertigungsgrund ▪ objektive Bedingung der Strafbarkeit 	
		Praktische Bedeutung des Streits gering, weil abschließende Rechtsfolgenregelung in § 113 III, IV StGB

Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit		
	Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff (wohl noch h. M.)	Materiell-rechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sachliche und örtliche Zuständigkeit ▪ Wahrung der wesentlichen Förmlichkeiten (insbesondere der dem Schutz des Betroffenen dienenden) ▪ pflichtgemäße Würdigung der tatsächlichen Eingriffsvoraussetzungen ▪ gegebenenfalls pflichtgemäße Ermessensausübung 	Vollständige Orientierung an der materiell-rechtlichen Rechtslage <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Strafprozessrechts ▪ des Verwaltungsrechts ▪ des Vollstreckungsrechts
Dieser Meinungsstreit wirkt sich nur <i>sehr partiell</i> aus:		
Rechtsirrtümer des Beamten hinsichtlich Eingriffsvoraussetzungen	→ Rechtswidrigkeit der Vollstreckungshandlung	→ Rechtswidrigkeit der Vollstreckungshandlung
	<i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichteröffnung eines Vorführungsbefehls gemäß §§ 134, 163 a III, 230 II StPO ▪ Nichteröffnung der Tat gemäß § 163 b I 1 HS 2 i. V. m. § 163 a IV 1 StPO ▪ Nichtinzuziehung von Zeugen gemäß § 105 II StPO, § 759 ZPO ▪ Nichtbeachtung von Richtervorbehalten 	
Tatsachenirrtümer des Beamten hinsichtlich Eingriffsvoraussetzungen	Rechtmäßigkeit bei <u>pflichtgemäßer Prüfung</u> der tatsächlichen Umstände	Rechtmäßigkeit nur bei <u>tatsächlichem Vorliegen</u> der Normvoraussetzungen
	Rechtswidrigkeit bei (str.): <ul style="list-style-type: none"> ▪ einfacher Fahrlässigkeit ▪ grober Fahrlässigkeit 	
	<i>Beispiel:</i> Zwang zur Blutentnahme durch schuldlos für einen Arzt gehaltenen Sanitäter	

Irrelevanz des Meinungsstreits	
(1)	bei „Irrtumsprivilegien“ im materiellen Recht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verdachtseingriffstatbeständen (§§ 112, 127 StPO) ▪ Gefahrentatbeständen
(2)	bei rechtmäßiger Vollstreckung trotz materiell-rechtlicher Grundverfügung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Rechtskraft ▪ bei Bestandskraft ▪ bei Möglichkeit vorläufiger Vollstreckbarkeit
Argumente für die verbleibenden streitigen Fälle	
Notwendigkeit schneller Entscheidung bei schwieriger Sachlage	Ablehnung obrigkeitsstaatlichen Denkens
Stärkung der Entschlusskraft zur Ermöglichung effektiver Dienstausbübung durch Schutz vor größerem Notwehrisiko	kein Vollstreckungsprivileg zu Lasten des Bürgers
	keine Schaffung von Eingriffsrechten außerhalb des Gesetzesvorbehalts
BVerfGE, NVwZ 2007, 1180 ff.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwar strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff verfassungsgemäß ▪ aber Berücksichtigung des Schutzbereichs der betroffenen Grundrechte (etwa Art. 8 GG) bei Rechtmäßigkeitsprüfung 	
Notwehrrecht bei rechtswidrigen Vollstreckungshandlungen	
Einschränkungen: bei erkennbar irrendem Beamten → Bemühen um Irrtumsaufklärung → evt. Verzicht auf aktiv schädigende Gegenwehr	

Irrtümer des Betroffenen	über Tatbestands- merkmale	über die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung	
		Irrtümliche Annahme der <i>Rechtmäßigkeit</i>	Irrtümliche Annahme der <i>Rechtswidrigkeit</i>
	Anwendung des § 16 StGB	→ keine Strafbarkeit (§ 113 III 2 StGB)	<i>1. Unvermeidbarkeit</i>
			a) Unzumutbarkeit der Rechtsmitteleinlegung (etwa irreparabler Schaden)
			→ Strafflosigkeit (§ 113 IV 2 HS 1 StGB)
			b) Zumutbarkeit der Rechtsmitteleinlegung
			→ Strafmilderung oder Absehen von Strafe (§ 113 IV 2 HS 2 StGB)
			<i>2. Vermeidbarkeit</i>
			→ Strafmilderung oder Absehen von Strafe (§ 113 IV 2 HS 2 StGB)

<p>Besonders schwere Fälle (§ 113 II 2 StGB)</p> <p>Regelbeispielstechnik</p> <p style="text-align: center;">Neu !!! </p>	<p>Nr. 1 Fall 1: „Waffe“</p>	
	<p>umfasst nach BVerfG, NJW 2008, 3627 ff., nicht gefährliche Werkzeuge im Sinne des § 224 I Nr. 2 StGB (insbesondere ist ein Kfz keine „Waffe“ – kann aber als unbenannter schwerer Fall erfasst sein) – Entscheidung dürfte nunmehr überholt sein:</p>	
	<p>Nr. 1 Fall 2: „anderes gefährliches Werkzeug“</p>	
	<p>Nr. 2: „Gewalttätigkeiten“</p> <p>Der Einsatz oder das In-Bewegung-Setzen physischer Kraft durch aggressives aktives Tun</p>	
<p>Verhältnis zu § 240 StGB</p> <p style="text-align: center;">Neu !!! </p>	<p>(1) Bei Gewalt und bei Drohung mit Gewalt</p>	
	<p>§ 113 StGB ist gegenüber § 240 StGB eine privilegierende lex specialis:</p> <p>Unwiderlegliche Vermutung eines besonderen Erregungszustandes bei der Konfrontation mit der Staatsgewalt.</p> <p>Der Privilegierungsgedanke gelte auch für sich einmischende Dritte.</p>	
	<p>Diese Einstufung ist problematisch geworden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Schutzbereichserweiterung in § 114 III StGB ▪ die Strafraumenanhebung in § 113 I StGB 	
	<p>(2) Bei Drohung mit empfindlichem Übel</p>	
	<p>Meinung 1</p> <p>Ausschluss des Rückgriffs auf § 240 StGB</p>	<p>Meinung 2</p> <p>Anwendung des § 240 StGB</p> <p><u>Argumentation:</u> Schutzwürdigkeit des Beamten auch gegenüber Drohungen mit <i>empfindlichen Übeln</i></p> <p>Aber: analoge Anwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ des § 113 III StGB ▪ des § 113 IV StGB <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ des reduzierten Strafrahmens des § 113 I StGB (wohl überholt!)
<p>Neu !!! </p>		

Strafraahmenänderung 	§ 113 Abs. 1 StGB: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
	Die Einstufung des § 113 StGB als Privilegierung des § 240 StGB ist damit problematisch geworden.

Bitte, lesen Sie zu den Gesetzesänderungen: Singelnstein / Puschke, NJW 2011, 3473 ff.